

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00077 vom 9. Juli 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2003.00077

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00077 du 9 juillet 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00077 del 9 luglio 2004

Erwägungen

E. 2

2.1. Der Kläger liess zur Begründung seiner Klage geltend machen, er sei vor Antritt seiner Arbeitsstelle bei der B. nicht zu mindestens 20 % in seinem funktionellen Leistungsvermögen eingeschränkt gewesen. Zwar habe eine Drogensucht bestanden, welche sich ab 1996 verschlimmert habe, diese sei aber vor 1998 ohne wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit geblieben. Wenn der Kläger auch zeitweise nicht mehr in der Lage gewesen sei, in seinem angestammten Beruf als Automechaniker zu arbeiten, so habe er doch ein vergleichbares Einkommen erzielen können. Bis 1998 sei der Kläger wegen seiner Drogensucht nie in stationärer Behandlung gewesen und es habe auch keine längere Arbeitsunfähigkeit bestanden. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Drogensucht alleine keine Invaliditätsursache bilde und erst ab Sommer 1998 somatische und geistige Gesundheitsstörungen mit Krankheitswert verursacht habe. Bis zu diesem Zeitpunkt sei der Kläger wohl in einer ambulanten Behandlung (mit Methadonabgabe) gewesen, es habe aber deswegen keine Arbeitsunfähigkeit bestanden. Es könne denn auch nicht die Rede davon sein, dass es sich bei der Anstellung des Klägers bei der B. lediglich um einen Wiedereingliederungsversuch gehandelt habe, und die Teilzeitanstellung zu 75 % sei auch nicht aus gesundheitlichen Gründen erfolgt (Urk. 1 und Urk. 20).

E. 2.2

Demgegenüber liess die Beklagte ausführen, der Umstand, dass der Kläger bis Mitte 1998 in der Lage gewesen sei, ein mit dem von der Invalidenversicherung errechneten hypothetischen Einkommen vergleichbares zu erzielen, weise einzig darauf hin, dass er erst ab diesem Zeitpunkt invalid gewesen sei. Hingegen könnten daraus keine Schlüsse gezogen werden bezüglich des versicherungsauslösenden Ereignisses der Arbeitsunfähigkeit. Die IV-Stelle habe in ihrem Feststellungsblatt festgehalten, dass der Kläger (als Automechaniker) bereits seit 1996 zu 100 % arbeitsunfähig sei, was sich auch aus den Arztberichten ergebe. Die Tätigkeit bei der B. könne nichts daran ändern, dass der Kläger bereits zuvor als Automechaniker zu 100 % arbeitsunfähig gewesen sei. Sie könne ausserdem trotz der Dauer von ca. einem halben Jahr lediglich als Wiedereingliederungsversuch angesehen werden, da die Anstellung des Klägers weitgehend auf sozialen Erwägungen beruht habe und eine dauerhafte Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit nicht wahrscheinlich gewesen sei (Urk. 11 und Urk. 23).

E. 3

3.1. Laut dem Arztbericht der Psychiatrischen Klinik C. vom 5. März 2001 (Urk. 17/12) leidet der Kläger unter einem Opiatsabhängigkeitssyndrom zur Zeit in

Substitution durch Buprenorphin (F11.22), Kokainabusus zur Zeit sistiert in beschlitzter Umgebung (F14.21), Benzodiazepinabusus zur Zeit sistiert in beschlitzter Umgebung (F13.21), rezidivierend depressiven Episoden, gegenwärtig mittelschwer (F33.1) sowie einer HIV-Infektion, einer Hepatitis-C-Infektion und einem Status nach Lungentuberkulose. Mit 14 Jahren habe der Kläger mit Haschisch-Konsum begonnen, später sei er auf Ecstasy und LSD umgestiegen, mit 20 habe der Kokainabusus bei erhaltener Arbeitsfähigkeit angefangen. Ab dem 24. Altersjahr sei Heroinkonsum hinzugekommen, wobei die Arbeitsfähigkeit als Automechaniker vorerst erhalten geblieben sei. 1998/99 habe sich der Kläger zum Heroin- und Kokainenzug in der Klinik D. befunden. Danach sei von Mai 1999 bis Juni 2000 im E. ein Entwöhnungsprogramm durchgeführt worden. Der Ersteintritt in die Psychiatrische Klinik C. sei vom 6. September bis zum 13. November 2000 erfolgt. Nach gewissen Anlaufschwierigkeiten habe der Methadonabbau problemlos bis auf null durchgeführt werden können. In relativ stabilem psychischem Zustand sei der Kläger schliesslich in eine Tagesklinik für Drogenrehabilitation übergetreten. Im Anschluss an den Austritt habe er jedoch die folgenden Termine im F. nur noch selten besucht, wieder Drogen konsumiert und sei in der Folge auch der Tagesklinik ferngeblieben, so dass ein erneuter stationärer Aufenthalt notwendig geworden sei und der Kläger sich nun entschlossen habe, in eine betreute Wohngruppe einzutreten. In ihrem Bericht vom 22. März 2002 (Urk. 12/5) bestätigte die Psychiatrische Universitätsklinik sodann in der angestammten Tätigkeit als Automechaniker eine seit 1996 dauernde 100%ige Arbeitsunfähigkeit.

3.2 Dr. med. G., Facharzt für Allgemeine Medizin FMH, diagnostizierte in seinem Bericht vom 27. Juli 2001 (Urk. 17/10) eine Depression. Diese psychische Störung beeinträchtige die Arbeitsfähigkeit des Klägers und habe zu Heroin- und Kokainmissbrauch geführt. Ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit blieben dagegen die HIV-Infektion, die Hepatitis C sowie der Status nach Lungentuberkulose. Es bestehe keine eindeutig medizinisch-somatisch begründete Arbeitsunfähigkeit als Automechaniker, eventuell liesse sich eine solche aber psychiatrisch begründen, wofür eine entsprechende Begutachtung zu empfehlen wäre.

3.3 Die Abteilung H. der Klinik C. stellte in ihrem Bericht vom 18. September 2001 (Urk. 17/9) beim Kläger eine Polytoxikomanie, ein Verdacht auf Depression, eine HIV-Infektion CDC-Stadium A1 sowie eine chronische Hepatitis C fest. Der Kläger verfüge über eine abgeschlossene Lehre als Automechaniker mit 7-jähriger Berufserfahrung, wobei die berufliche Laufbahn wegen des Drogenkonsums sistiert worden sei. Eine Arbeitsfähigkeit sei während der Suchterkrankung ab 1996 nicht vorhanden. Die aktuelle Arbeitsfähigkeit werde durch die psychische Lage limitiert. Während den depressiven Phasen mit Drogenkonsum sei der Kläger nicht arbeitsfähig.

3.4 Die Psychiatrische Klinik D. gab in ihrem Bericht an den Rechtsvertreter des Klägers vom 30. Juni 2003 (Urk. 7) an, der Kläger habe sich vom 23. Dezember 1996 bis zum 11. September 1998 in ambulanter Behandlung im F. befunden. Methadon habe er vom 27. Juni 1997 bis zum 14. September 1998 bezogen, wobei die letzte Konsultation am 2. September 1998 stattgefunden habe. Während dieser Zeit habe der Kläger gelegentlich gearbeitet, sei es in Festanstellungen, sei es als Aushilfe. Eine psychiatrisch oder medizinisch begründbare Arbeitsunfähigkeit habe während des Zeitraumes der ambulanten Betreuung nicht bestanden.

3.5. Laut dem internen Formular für das Schlusszeugnis der B.____ vom 11. Februar 2000 (Urk. 37/1) war der Kläger mit der Überwachung der Ablagen, dem Versacken der Zeitungsbände und dem Binden von Postsäcken, Arbeiten auf der Rampe (Beladen der Autos mit Zeitungsbänden) und allgemeinen Speditionsarbeiten betraut. Er habe die ihm gestellten Vorgaben erfüllt und dabei zuverlässig, selbstständig sowie quantitativ und qualitativ einwandfrei gearbeitet. Sein Einsatz, seine Initiative, sein Teamverhalten und seine Leistungsbereitschaft seien gut gewesen. Er habe sich stets korrekt und freundlich verhalten und sich belastbar und flexibel gezeigt. Bei Arbeitsbeginn sei er allerdings sehr unpräzise gewesen. Insgesamt sei man mit seinen Leistungen zufrieden gewesen, man würde ihn aber aufgrund der vielen Absenzen und der Unpräzise nicht wieder einstellen.

Obwohl der Kläger seine Arbeit gesundheitsbedingt ab dem 7. September 1998 nicht mehr verrichten konnte, liess die B.____ das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt nicht auf, sondern schloss mit dem Kläger eine Zusatzvereinbarung zum geltenden Arbeitsvertrag. Darin musste sich der Kläger dazu verpflichten, mit dem Drogenkonsum aufzuhören bzw. lediglich noch überwacht Methadon einzunehmen mit sukzessivem, quantitativem Abbau. Ebenso erklärte sich der Kläger einverstanden, an wöchentlichen Betreuungsgesprächen mit einer Ärztin sowie an zweimonatlichen Standortgesprächen mit der Arbeitgeberin teilzunehmen. Erst als sich der Kläger nicht an diese Vereinbarungen hielt, indem er sich aus der Drogentherapiestation E.____ absetzte, sprach die B.____ am 17. Januar 2000 die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- GeKom GmbH unter Beilage des Doppels von Urk. 36
- Ernst & Young AG
- Bundesamt für Sozialversicherung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

E. 4.2

Bezüglich der medizinischen Beurteilung trifft es wohl zu, dass die Psychiatrische Universitätsklinik dem Kläger für die Tätigkeit als Automechaniker seit 1996 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt hat. Dazu gilt es jedoch festzuhalten, dass es sich um eine retrospektive Beurteilung handelt, da der Kläger erstmals im Jahre 2000 dort

behandelt worden ist. Es wird dementsprechend auch nirgends begründet, weshalb die Arbeitsunfähigkeit im Jahre 1996 eingetreten sein soll. Der Kläger war vom 23. Dezember 1996 bis zum 11. September 1998 in ambulanter Behandlung (Methadonprogramm) beim F. ____ . Laut Beurteilung der Klinik D. ____ bestand während dieser Zeit keine psychiatrisch oder medizinisch begründbare Arbeitsunfähigkeit, und der Kläger hat seine Arbeitsunfähigkeit während dem Einsatz bei der B. ____ tatsächlich unter Beweis gestellt. Angesichts der primär im psychischen und neurologischen Bereich liegenden Einschränkungen ist ausserdem nicht ersichtlich, inwiefern dem Kläger die körperlich nicht schwerer scheinende Tätigkeit als Automechaniker hätte zugemutet werden können.

4.3 Für die Leistungspflicht der Invalidenversicherung ist der genaue Beginn der Arbeitsunfähigkeit - soweit er vor dem 1. Juli 2000 liegt - ohne Bedeutung, da sie infolge verspäteter Anmeldung vor dem 1. Juli 2000 keine Leistungen auszurichten hat. Ausserdem gilt es anzumerken, dass die IV-Stelle im Feststellungsblatt vom 8. Mai 2002 (Urk. 17/3) zwar aufführt, dass der Kläger gemäss den Arztberichten der Klinik C. ____ seit 1996 zu 100 % arbeitsunfähig sei. Die IV-Stelle hat aber die Wartezeit erst per 27. Juli 1998 eröffnet und ist somit davon ausgegangen, dass erst ab diesem Zeitpunkt, in welchem der Kläger bei der Beklagten versichert war, eine wesentliche Arbeitsunfähigkeit bestanden hat.

E. 4.4

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass die massgebliche Arbeitsunfähigkeit des Klägers erst im Juli 1998 und somit während des Versicherungsverhältnisses mit der Beklagten eingetreten ist. Die Beklagte ist damit verpflichtet, dem Kläger die gesetzlichen und reglementarischen Invalidenleistungen zu erbringen. Was den Zeitpunkt des Rentenbeginns anbelangt, so ist zu beachten, dass das Arbeitsverhältnis zwischen der B. ____ und dem Kläger erst per 17. Januar 2000 fristlos aufgelöst worden ist und der Kläger mindestens bis Ende Dezember 1999 Lohn bzw. Krankentaggelder erhalten hat, womit sich die Anspruchsberechtigung des Klägers in Anwendung vom Art. 26 Abs. 2 BVG, Art. 27 BVV 2 sowie Art. 18 Ziff. 2 des Reglements der Beklagten bis zu diesem Zeitpunkt hinausschiebt.

5. Gemäss Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.

Unter Würdigung aller Umstände erscheint vorliegend die Zusprechung einer Prozessentschädigung an den Kläger von Fr. 1'500.-- (inkl. MWSt und Barauslagen) als gerechtfertigt.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die gesetzlichen und reglementarischen Invalidenleistungen zu erbringen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. MWSt und Barauslagen) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.